



## Covid-19 – Sprengwesen

*Mit den Änderungen der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 14.04.2021 mit Inkrafttreten per 19.04.2021 gilt:*

**Die Prüfungen sowie die vorgeschriebenen Ausbildungen zum Erwerb oder der Verlängerung eines Spreng- oder Verwendungsausweises fallen unter Artikel 6d Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26).**

Gemäss **Artikel 6d Absatz 1** sind Präsenzveranstaltungen in Bildungseinrichtungen mit bis zu 50 Personen wieder erlaubt (Art. 6d Abs. 1 Bst. a). Räumlichkeiten, in denen die Veranstaltungen stattfinden, dürfen zu höchstens einem Drittel ihrer Kapazität gefüllt werden (Art. 6d Abs. 1 Bst. b).

Hinweis: Der Begriff Bildungseinrichtung ist in einem weiten Sinn zu verstehen und umfasst namentlich den Hochschulbereich, die höhere Berufsbildung und die Weiterbildung.

Diese Einschränkungen nach Absatz 1 gelten für folgende Aktivitäten nicht, sofern für ihre Durchführung eine Präsenz vor Ort erforderlich ist (**Art. 6d Abs. 2 Bst. b**):

- Unterrichtsaktivitäten, die notwendiger Bestandteil eines Bildungsgangs sind (z.B. Unterricht zum Erwerb eines Spreng- oder Verwendungsausweises sowie den ergänzenden Schulungen für die Verlängerung der Berechtigungen in einem Spreng- oder Verwendungsausweis);
- Prüfungen in Zusammenhang mit Bildungsgängen, im Bereich der höheren Berufsbildung oder zum Erwerb eines amtlichen Ausweises (z.B. Prüfungen zum Erwerb eines Spreng- oder Verwendungsausweises).

**Artikel 6d Absatz 3:** Bei Präsenzveranstaltungen u.a. in der höheren Berufsbildung und bei Weiterbildungen (z.B. vorbereitende Kurse) gilt eine Pflicht zum Tragen einer Maske. Diese Pflicht gilt nicht für Personen nach Artikel 3b Absatz 2 Buchstabe b oder auch in Situationen, in welchen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert.

### **Definition zur Kapazität gemäss Bundesamt für Gesundheit (BAG):**

Wo feste Sitzplätze vorhanden sind oder eine maximale Raumbelastung (z. B. feuer- oder gebäudepolizeilich) festgelegt ist, sollte die Umsetzung des neuen Art. 6d Abs. 1 Bst. b kein Problem bereiten. Sofern die feuer- oder gebäudepolizeilichen Vorgaben betreffend die maximal zulässige Personenzahl pro Raum nicht bekannt sind, kann sich das entsprechende Bildungsinstitut an die zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden wenden, um die entsprechenden Kapazitätsgrenzen zu eruieren. Ferner müssten gemäss Anhang 1 Ziffer 3.1<sup>bis</sup> Bst. f (Ziff. 1) 10 m<sup>2</sup> pro Person vorhanden sein, wenn sich die Personen frei bewegen können. Ist dies nicht der Fall, muss der Abstand zwischen den Personen mindestens 1.5 m betragen (Anhang 1 Ziffer 3.1). Bei Räumen unter 30 m<sup>2</sup> gilt eine Mindestfläche von 6 m<sup>2</sup> pro Person (Ziffer 3.1<sup>bis</sup> Bst. f [Ziff. 2]).

## **Zusammenhang Schutzkonzept – Kapazität**

Sofern sich Personen nicht bewegen (=sitzen), ist grundsätzlich der Abstand von 1.5 m einzuhalten. In einer Situation wie z.B. in einem grossen Hörsaal mit fixen Stuhlreihen ist ein Drittel der Kapazität zu beachten, hier kann es sein, dass ein Drittel der Belegung «enger bestuhlt» ist, als die 1.5 m. (vgl. Erläuterungen zu den Änderungen des BAG zu Art. 6d, Anhang 1 Ziff. 3.1. und 3.2. Covid-19- Verordnung besondere Lage).

### **Weiter zu beachten sind:**

- Artikel 2: Soweit die Covid-19-Verordnung nichts anders bestimmt, behalten die Kantone ihre Zuständigkeiten.
- Artikel 4: Bildungseinrichtungen müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen.
- Artikel 7: Die zuständige kantonale Behörde kann Erleichterungen gegenüber den Vorgaben nach Artikel 4 Absätze 2 – 4 (Schutzkonzept) sowie u.a. nach Artikel 6d (Besondere Bestimmungen für Bildungseinrichtungen) bewilligen.
- Artikel 8: Zusätzliche kantonale Massnahmen nach Artikel 40 EpG (Epidemiengesetz; SR 818.101).
- Artikel 9 Kontrolle und Mitwirkungspflicht: Das Schutzkonzept ist den zuständigen kantonalen Behörden auf deren Verlangen vorzuweisen. Auch ist den zuständigen kantonalen Behörden den Zutritt zu den Einrichtungen, Betrieben und Veranstaltungen gewähren.

### **Links und Kontakte**

Bundesamt für Gesundheit (BAG)

[Coronavirus: Massnahmen und Verordnungen](#)

Infoline Coronavirus BAG: +41 58 463 00 00

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

SBFI: [Coronavirus – Informationen des SBFI](#)

Bei Fragen steht Ihnen das SBFI gerne zur Verfügung: [sbfi.sprengwesen@sbfi.admin.ch](mailto:sbfi.sprengwesen@sbfi.admin.ch)

19.04.2021, Sprengwesen